

Stadt Beckum



Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB
der Stadt Beckum

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –



Stadt Beckum

Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB
der Stadt Beckum

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

18-501

Bearbeitungsstand

04.07.2018

Auftraggeber

Peter Gorzon
Dechant-Schepers-Str. 13
59269 Beckum

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	5
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	5
5.0	Stufe I - Vorprüfung	9
5.1	Wirkfaktoren	9
5.2	Artnachweise	10
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	11
5.4	Konfliktanalyse	12
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	24
7.0	Zusammenfassung	25
8.0	Quellenverzeichnis	27

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB zur Schaffung von Baurecht auf einer derzeit ungenutzten rund 0,1 ha großen Fläche am Siedlungsrand der Stadt Beckum, Ortsteil Friedewalde.

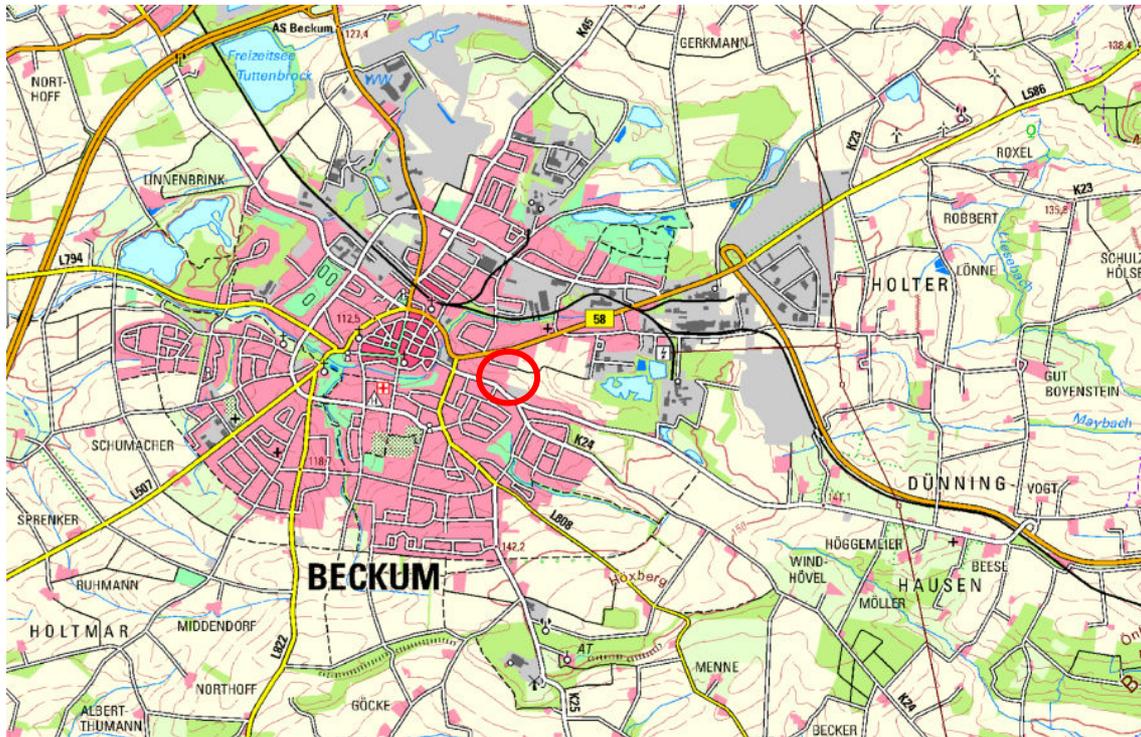


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1 : 50.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinn-vollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit güns-tigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutz-rechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikoma-nagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden kön-nen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenban-ken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Beckum plant, durch Satzung die Flurstücke 372 und 373 der Flur 6, Gemarkung Beckum, als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB einzubeziehen. Ziel ist es, Baurecht für Wohnungen und Wohngebäude zu schaffen.

Geplant ist die Anlage von Wohnungen und Wohngebäuden. Aufgrund der Hanglage werden die First- und Traufhöhen auf 11 m bzw. 7 m begrenzt, sodass straßenseitig eine zweigeschossige, rückwärtig eine dreigeschossige Bebauung ermöglicht wird. Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit einer Baugrenze definiert. Zulässig sind Wohnungen und Wohngebäude in offener Bauweise. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Wilhelmshöhe“. Für die Ver- und Entsorgung dient das in der Straße vorhandene Netz (DHP 2018).

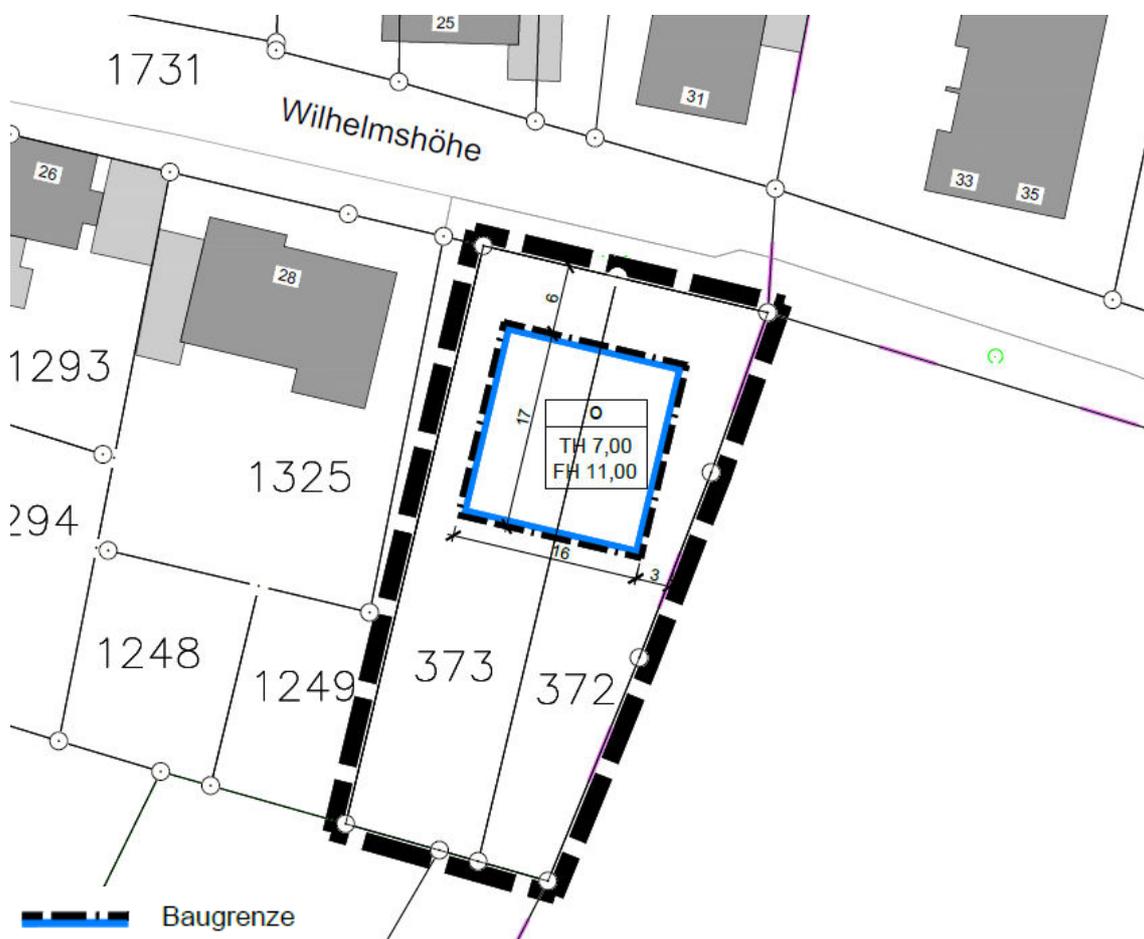


Abb. 2 Auszug der Planzeichnung zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Ziffer 3 BAUGB „Wilhelmshöhe“ (DHP 2018).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Ergänzungssatzung mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche
- 2 = Äcker, Weinberge
- 3 = Fettweide
- 4 = Brache
- 5 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 6 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Stadt Beckum. Im Norden und Westen schließen Wohnbauflächen, im Osten und Süden freie Landschaft an. Im Norden wird das Grundstück von der „Wilhelmshöhe“ erschlossen.

Lebensraumtypen 1 und 4

Das Plangebiet besteht aus einer Gartenbrache, die durch natürliche Sukzession eine dichte Strauch- und Krautschicht aufweist.



Brennnessel und Brombeere bilden Dominanzbestände. Daneben kommen beispielsweise Sträucher aus Weide, Holunder, Hartriegel, Hainbuche und einzelnes Stangenholz aus Eiche vor.



Lebensraumtyp 6

Im Zentrum des Plangebietes steht ein von Brombeere überwuchertes Schuppen.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtyp 3

Östlich angrenzend an das Plangebiet beginnt eine Weide.



Lebensraumtypen 2

Nordöstlich erstrecken sich Ackerflächen.



Lebensraumtypen 5 und 6

Im Westen und Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich Wohnbebauung mit umliegenden Gärten.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche
- Brache

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Im Westen und Norden des Plangebietes grenzt Siedlungsbereich an, im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Lärm, menschliche Bewegung, Licht und Gebäudesilhouetten können bei störungsanfälligen Tierarten zu einem Meidungsverhalten führen. Aufgrund dessen eignet sich das Plangebiet für diesbezüglich sensible Arten allenfalls bedingt als Lebensraum.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“ der Stadt Beckum.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
	Akustische, optische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Wohnungen und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration
	geringfügige Erhöhung der Silhouettenwirkung	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
Betriebsbedingt		
Nutzung des Wohngebäudes	geringfügige Erhöhung der optischen Reize sowie der Lärm- und Lichtemission	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze und krautige Vegetation entfernt. Darüber hinaus sind Baumaßnahmen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung werden die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Bäume, Gebüsche“ und „Brache“ dauerhaft beansprucht. Davon können Brutplätze bzw. Fortpflanzungsstätten von

weitestgehend störungsunempfindlichen Tierarten betroffen sein. Darüber hinaus reduziert sich die potenzielle Nahrungsfläche von Arten mit großen Raumansprüchen.

In geringem Umfang werden nutzungsbedingte Störungen (z.B. Lärm, Licht, Bewegung) verursacht. Diese sind auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Störungen (vgl. 4.2.4) nicht geeignet, die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes nachhaltig zu verändern. Darüber hinaus bedingt die Silhouette der Gebäude eine optische Wirkung, die bei Arten des Offenlandes ein Meidungsverhalten hervorrufen könnte. Da das Untersuchungsgebiet bereits heute von der Kulisse des Siedlungsbereiches geprägt ist, ist ein Vorkommen von diesbezüglich sensiblen Offenlandarten im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes ohnehin nicht zu erwarten. Es werden somit insgesamt keine nutzungsbedingten Auswirkungen durch die zusätzliche Bebauung erwartet.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 4. Mai 2018 eine Ortsbegehung statt.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4214 „Beckum“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

Für das Messtischblatt werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind sieben Fledermausarten, 32 Vogelarten und eine Amphibienart.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Plangebiet und einen Umkreis von 500 m keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2018A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Etwa 25 m südwestlich des Plangebietes beginnt das schutzwürdige Biotop „Obstgärten zwischen Lippweg und Stromberger Straße im Südosten“ (BK-4214-524). Bei der Biotopkatasterfläche handelt es sich um private Obstgärten und eine Wiese, die aufgrund ihrer Funktion als Vernetzungsbiotop und ihres Wertes für Höhlenbrüter und Bienen als schutzwürdig eingestuft sind. Auch die rund 230 m südöstlich des Plangebietes gelegene Biotopkatasterfläche (BK-4214-528) zeichnet sich durch Obstgärten und Strukturvielfalt aus, sodass sie ebenso als schutzwürdig gilt. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten werden nicht genannt (LANUV 2018A).

Durch die vorliegende Planung werden die beiden Biotopkatasterflächen nicht beeinträchtigt.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 4. Mai 2018 wurden die zu fällenden Gehölze auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- äußerliche Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nestern und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gehölbewohnender Arten (Nester, Kotspuren etc.)
- Fotodokumentation der Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Spuren oder Strukturen, die auf eine Nutzung durch gehölbewohnende Arten schließen lassen, sind nicht immer eindeutig interpretierbar, da z.B. Baumhöhlungen aufgrund ihrer Form oder Lage nicht einsehbar bzw. nicht sichtbar sind.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Die Sträucher und Jungbäume des Plangebietes eignen sich als Brutplatz weitestgehend störungsunempfindlicher Vögel. Während der Ortsbegehung wurden unter anderem die anpassungsfähigen und weit verbreiteten Arten Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube, Singdrossel und Dohle

im Plangebiet und der näheren Umgebung beobachtet. Planungsrelevante Vogelarten wurden hingegen nicht erfasst. Darüber hinaus dient das Plangebiet als sporadisches Nahrungshabitat für Vögel mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel).

Aufgrund des geringen Alters und der geringen Wuchsklassen weisen die Gehölze keine Höhlungen oder Spalten auf, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Eine Nutzung als nicht essenzieller Teil eines großflächigen Nahrungshabitats ist jedoch zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine potenziellen Laichgewässer von Amphibien festgestellt, daher ist eine Nutzung des Plangebietes als Landlebensraum der Artengruppe nicht zu erwarten.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Um dennoch ein Töten und Verletzen von Jungvögeln und brütenden Altvögeln zu vermeiden, sind Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenom-

men (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG)
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem,
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, Rast = rastend

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden und an Bäumen.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Breitflügel-fledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Quartiere auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitate erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Fransen- fledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Kleinabend- segler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Rändern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Wasser- fledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Zwerg- fledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Quartiere auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Landwirtschaftliche Flächen östlich des Plangebietes eignen sich als Lebensraum. Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Brutplätze.	Eine Abwertung des potenziellen Lebensraumes wird nicht erwartet (s. Kapitel 5.1.2).	Nein
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald- rändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Lebensraum. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Keine	Nein
Fluss- regenpfeifer	FIS / B	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen. Bruthabitat vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur und Gewässernähe. Ursprünglich Schotter-, Kies- und Sandufer an Flüssen. Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc..	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Gartenrot- schwanz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Landwirtschaftliche Flächen östlich des Plangebietes eignen sich bedingt als Lebensraum. Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Brutplätze.	Eine Abwertung des potenziellen Lebensraumes wird nicht erwartet (s. Kapitel 5.1.2).	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Mornell- regenpfeifer	FIS / Rast	Lebensraum In NRW als Durchzügler. In offener Agrarlandschaft, bevorzugt niedrige oder lückige Vegetation, z.B. Stoppelfelder, steinige Äcker, kurzrasige Weiden. Bruthabitat Nordeuropa, Nordrussland.	Untersuchungsgebiet eignet sich bedingt als Rastplatz der Art. Plangebiet bietet keine geeigneten Rastplätze.	Keine	Nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Rauch- schwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet eignet sich bedingt als Lebensraum. Plangebiet bietet keine geeigneten Brutplatzbedingungen.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Rohrweihe	FIS / B	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhrich, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschliffen Gräben und in Weidenbüschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Steinkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	Untersuchungsgebiet eignet sich bedingt als Lebensraum. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Keine	Nein
Turmfalke	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitats erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein
Turteltaube	FIS / B	<p>Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Uhu	FIS / B	<p>Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Wachtel	FIS / B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	Untersuchungsgebiet eignet sich bedingt als Lebensraum. Plangebiet bietet keine geeigneten Brutplatzbedingungen.	Eine Abwertung des potenziellen Lebensraumes wird nicht erwartet (s. Kapitel 5.1.2).	Nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutplätze auf.	Auch nach Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Nahrungshabitate erhalten. Es ergibt sich keine Betroffenheit.	Nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP nötig
Wespen- bussard	FIS / B	<p>Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p> <p>Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Amphibien					
Kammolch	FIS / A. v.	<p>Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bach-auen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Fluss-auen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasser-vegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Art-für-Art-Betrachtung potenzieller Konfliktarten, da artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Stufe I ausgeschlossen wurden.

Die Maßnahme zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln gemäß Kapitel 5.4.1 ist zu berücksichtigen.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Beckum plant durch Satzung die Flurstücke 372 und 373 der Flur 6, Gemarkung Beckum, als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB einzubeziehen. Ziel ist es, Baurecht für Wohnungen und Wohngebäude zu schaffen. Das rund 0,1 ha große Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Stadt Beckum an der Straße „Wilhelmshöhe“. Im Norden und Westen schließen Wohnbauflächen, im Osten und Süden freie Landschaft an.

Geplant ist die Anlage von Wohnungen und Wohngebäuden. Aufgrund der Hanglage werden die First- und Traufhöhen auf 11 m bzw. 7 m begrenzt, sodass straßenseitig eine zweigeschossige, rückwärtig eine dreigeschossige Bebauung ermöglicht wird. Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit einer Baugrenze definiert. Zulässig sind Wohnungen und Wohngebäude in offener Bauweise. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Wilhelmshöhe“. Für die Ver- und Entsorgung dient das in der Straße vorhandene Netz. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Am 4. Mai 2018 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das betroffene Messtischblatt für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind sieben Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Amphibienart (LANUV 2018B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2018A).

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG kann unter Einhaltung eines Zeitraumes für Fäll- und Rodungsarbeiten vermieden werden. Gehölze sind dementsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen.

Die geplante Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB der Stadt Beckum löst bei Anwendung der Maßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.

Bielefeld, im Juli 2018



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DHP (2018): Drees und Huesmann PartGmbH. Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Beckum (Ergänzungssatzung „Wilhelmshöhe“). Stand: 04.07.2018, Bielefeld

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung - Linfos (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 11.05.2018, 10:00 MESZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42141>
Zugriff: 04.05.2018, 12:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.